

§ 21 W-LSF Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds

W-LSF - Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

(1) Bei Fonds unter Lebenden hat der Fondsgründer seine Erklärung der Fondsbehörde vorzulegen. Wenn der Fondsgründer gleichzeitig auch die Fondssatzung (§ 23) vorlegt und die Vorschläge zur erstmaligen Bestellung der Fond्सorgane (§ 24) beibringt, hat die Behörde mit ihrer Entscheidung, daß die Errichtung des Fonds zulässig sei, auch über die Genehmigung der Fondssatzung abzusprechen und sodann die vorgesehenen Fond्सorgane zu bestellen, ohne daß es der Bestellung eines allenfalls vorgeschlagenen Fond्सkurators (§ 22) bedarf.

(2) Bei Fonds von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht von der letztwilligen Anordnung den Magistrat zu verständigen. Diesem obliegen die Abgabe der Erbserklärung oder die Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses zugunsten des letztwillig bedachten Fonds sowie dessen Vertretung bis zur Bestellung des Fond्सkurators (§ 22).

(3) Über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds entscheidet die Fondsbehörde, wobei in den Fällen des Abs. 1 dem Fondsgründer und in jenen des Abs. 2 den Erben des Fondsgründers und dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zukommt.

(4) Die Errichtung eines Fonds ist zulässig, wenn

1. die Erklärung des Fondsgründers dem § 20 entspricht,
2. der Fond्सzweck im Sinne des § 2 gemeinnützig oder mildtätig ist und
3. das Fond्सvermögen zur Erfüllung des Fond्सzweckes hinreichend ist. Dies ist dann der Fall, wenn das gewidmete Vermögen im Zeitpunkt der Fond्सgründung die Erfüllung des Fond्सzweckes erwarten läßt.

(5) Im Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds ist der wesentliche Inhalt der Erklärung des Fondsgründers und der Name des Fonds (§ 23 Abs. 3 und § 5) anzuführen.

(6) Mit Rechtskraft des Bescheides erlangt der Fonds Rechtspersönlichkeit.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999